

B e g r ü n d u n g

gem. § 9 Abs. (6) BBauG

zum Bebauungsplan Nr. 64 nach dem Bundesbaugesetz für den Bereich
der verlängerten Schückingstraße

Der durch den Bebauungsplan Nr. 64 erfaßte Bereich ist ein Teilabschnitt des vom Büro Einsele aufgestellten Bebauungsplan-Vorentwurfes, wobei die planerischen Festlegungen des Entwurfes Einsele übernommen wurden.

Durch den Ausbau der Goselake ist das Problem der Regen- und Oberflächenwassetentsorgung gelöst. Die Schmutzwasserkanalisation ist durch den vorhandenen Kanal an der Schückingstraße gesichert. Das Gebiet erstreckt sich bis zu der im Entwurf Einsele vorgesehenen Nord-Süd-Erschließungsstraße, da nur dieser Bereich von den Immissionen der B 55 nicht belastet wird.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 ist begründet, da der größte Teil der Flächen sich in der Hand eines Bauträgers befindet, welcher mehr als 50 Interessenten für eine Bebauung in diesem Bereich nachweisen kann.

Vorgesehen sind im wesentlichen 1- bis 2-geschossige Einfamilienhäuser in offener Bauweise sowie in Atriumform. Ebenfalls vorgesehen sind Reihenhäuser und bei der mehrgeschossigen Bebauung an der Nord-Süd-Erschließungsstraße Wohnungen im Maisonette-Typ.

Trotz der sehr guten, innenstadtnahen Lage, konnte durch den Bauträger ein relativ günstiger Bodenpreis erreicht werden, der allerdings immer noch so hoch liegt, daß gegenüber dem Vorentwurf Einsele eine Verdichtung der Bebauung notwendig wurde.

Da die Goselake im Bereich des Bebauungsplanes noch nicht ausgebaut ist, muß bis zum endgültigen Ausbau ein ca. 20,00 m breiter Geländestreifen südlich der Goselake von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Der Träger der Baumaßnahme ist bereit, eine entsprechende Verpflichtung einzugehen.

Lippstadt, den 19. Juni 1970

Baudezernent



Ltd. Städt. Baudirektor

Stadtplanungsamt



Stadtplaner